



Bonn, 13. November 2023

Liebe Vereinsmitglieder,

ich möchte Euch hiermit zur Mitgliederversammlung des FC Rot-Weiß Lessenich am Donnerstag, **den 14.12.2023 um 19:00 Uhr in die Kantine der Laurentiuschule, Meßdorfer Straße. 340, 53123 Bonn**, einladen.

Tagesordnung:

Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung

Schweigeminute in Andenken an die Verstorbenen

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Beschlussfassung zur Tagesordnung

3. 50 und 25 Jahre RWL Ehrungen für die Jahre 2021 - 2023

50 Jahre: Horst Münstermann (Alte Herren) und Werner Regh (Fußball). 25 Jahre: Christoph Wagner, Birgit Hardt, Roswitha Prescher, Helga von Thienen, Birgit Fisch (Freizeitsport), Thomas Kuhn, Ernst Porschen, Walter Weber, Frank Pianka, Ingo Elenz, Klaus Kröger (Alte Herren), Martin Kutsch, Gundula Ansar (Herzsport), Ingo und Jens Glock, Daniel Clasen, Simon Golletz, Kai Mörs, Cedrik Pianka (Fußball), Detlef Didolff (Tischtennis).

4. Tätigkeitsbericht (Bericht über die Jahre 2021-23)

5. Aussprache zum Tätigkeitsbericht

6. Finanzbericht

7. Aussprache zum Finanzbericht

8. Bericht der Kassenprüfer

Die Kassenprüfungen 2020, 2021 und 2022 wurden am 17. Juni 2021, 17. November 2022 und am 27. September 2023 durch Sandra Wolf und Bruno Euskirchen in den Räumen unseres Steuerberaters Herrn Oliver Hubl im Alter-Witterschlick durchgeführt. Die Kassenprüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Die Konten wurden ordnungsgemäß und ordentlich geführt. Die Belege und Kontoauszüge lagen vollständig vor. Die Belege sind eindeutig gekennzeichnet. Sie wurden dem Kontenplan sachlich zugeordnet. Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung der Vorstandschaft vor. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde schriftlich durch beide Kassenprüfer bestätigt.

9. Entlastung des Vorstandes

10. Wahl eines Wahlleiters

11. Wahl des Vorstands

1. Vorsitzender, zur Wiederwahl steht Dr. Marco Jost; 2. Vorsitzender, zur Wiederwahl steht Andreas Schmich; Geschäftsführer, zur Wiederwahl steht Kai Wiesner; Schatzmeister, bislang kein Kandidat; Ehrenamtsbeauftragter, zur Wahl steht Jannik Sandmann (Jannik ist 31 Jahre alt und seit 1994 Mitglied bei RW Lessenich, von Beruf ist Jannik Senior Projektmanager); und des Medienbeauftragten, zur Wahl steht Jens Glock (Jens ist 32 Jahre alt und seit 1996 Mitglied in der Fußballabteilung des Vereins wo er in der 3. Mannschaft spielt, er besitzt darüber hinaus die Trainer C-Lizenz, von Beruf ist Jens Studienrat am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises, Bonn-Duisdorf).

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei Udo Weber, der die letzten Jahre als Medienbeauftragter tätig war und sich nun ausschließlich auf seine Tätigkeit als Abteilungsleiter der Alten Herren konzentriert.

Der derzeitige Vorstand würde sich freuen, wenn interessierte Personen im Vorfeld der Wahlen Kontakt aufnehmen, um eine Mitarbeit im Vorstand abzustimmen bzw. sich für eine Vorstandsposition zu bewerben.

12. Wahl der Kassenprüfer

13. Bestätigung des Jugendvorstands

Die Wahlen des Jugendvorstandes finden am 23. November 2023 statt

14. Antrag zur Änderung der Beitragsordnung für den Bereich Jugendfußball

Die Fußballjugendabteilung beantragt eine Erhöhung des Beitrages zum 1. Januar 2024 von derzeit 48 Euro/Halbjahr auf 60 Euro/Halbjahr (=120 Euro Jahresbeitrag). Der Antrag wird wie folgt begründet: Die Anpassung der Abteilungsbeiträge sichert der Jugendabteilung zu einem großen Anteil die finanzielle Basis und gewährleistet auch weiterhin die Kontinuität der Vereinsarbeit. Die letzte Beitragsanpassung resultiert aus dem Jahr 2016 – noch deutlich vor der Pandemie und der Energiekrise. Natürlich wirkt auch auf die Vereine die Preisspirale. Ständig müssen mehr/teurere Mittel aufgewendet werden, um den Sportbetrieb absichern zu können. Die Gründe der Beitragsanpassung waren unter anderem: 1. Allgemeine

Preissteigerungen (Sportgeräte, Büromaterialien, Investitionen, Versicherungen, Organisationskosten usw.).
2. steigende Energiekosten (Strom, Wasser, Treibstoff) 3. Anhebung der Verbandsbeiträge und Schiri-Spesen 4. Die Mitglieder erwarten gut ausgebildete und erfahrene Betreuer. Übungsleiter müssen daher bezahlte Weiterbildungen besuchen. 5. Die Mitgliedsbeiträge sind die wichtigste Einnahmequelle des Vereines. Ohne gewinnbringende Veranstaltungen und Kostenreduzierungen zu Lasten der sportlichen Ebene kann das Ausgabevolumen nicht mehr gedeckt werden. Wir hoffen, dass alle Mitglieder die Beitragserhöhung mittragen. Sie dient dazu, uns den finanziellen Rahmen zu geben, um Ihren Mitgliedern auch künftig ein gutes und abwechslungsreiches Sportangebot zur Verfügung stellen zu können.
Zur Erinnerung: Mitglieder mit Bonn-Ausweis erhalten 50% Rabatt.

15. Antrag zur Änderung der Beitragsordnung für den Bereich Tischtennisjugend

In Abstimmung mit dem Abteilungsleiter Tischtennis Detlef Didolff und dem Jugendleiter Tischtennis Andreas Dreesen wird eine Erhöhung des Beitrages zum 1. Januar 2024 von derzeit 36 Euro/Halbjahr auf 50 Euro/Halbjahr (=100 Euro Jahresbeitrag) beantragt. Wie bereits unter TOP 14 dargestellt ist auch die Tischtennisabteilung im Allgemeinen von steigenden Kosten betroffen. Für die Tischtennisjugend wurde darüber hinaus das Angebot substanziell verbessert durch ein gesteigertes Trainingsangebot und die Förderung der Ausbildung der Trainer. An dieser Stelle ein großer Dank an das Jugendtrainerteam Benedict Krämer und Marvin Dresbach für ihr Engagement.

16. Antrag zur Änderung der Beitragsordnung für den Bereich Senioren ab 18 Jahre (gilt nicht für Herzsport und Taekwondo)

Der Vorstand schlägt eine moderate Erhöhung des Beitrages zum 1. Januar 2024 von derzeit 57 Euro/Halbjahr auf 72 Euro/Halbjahr (=144 Euro Jahresbeitrag) vor. Wie bereits für die Jugend unter TOP 14 und 15 dargestellt sind alle Bereiche im Verein von Teuerungen betroffen. Entsprechend müssen auch die Senioren ihren Beitrag leisten, um den Verein finanziell stabil zu halten und weitere Projekte zu verwirklichen.

17. Antrag der Vereinsverwaltung zur Einführung einer einmaligen Bearbeitungsgebühr

In Abstimmung mit der Vereinsverwaltung wird beantragt, dass für Neumitglieder ab dem 1. Januar 2024 eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 20 Euro erhoben wird, um den in den letzten Jahren erhöhten zeitlichen Aufwand u.a. bei Spielerpässen, An- und Abmeldungen, Adressermittlungen, Ermittlung von Bankdaten, Forderungsmanagement, BuT-Anträgen etc. finanziell abzubilden. Die so gewonnen Mittel sollen u.a. für eine verbesserte Digitalisierung des Vereins eingesetzt werden.

18. Antrag auf Ergänzung der Vereinssatzung - Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-)Kosten

Die Verhängung von Strafen und Ordnungsgeldern ist leider ein häufig wiederkehrender Vorgang. Dabei ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Strafen und Ordnungsgeldern, die ein Verein selbst zu verantworten hat (etwa das verspätete Melden eines Spielergebnisses als Organisationsverschulden) und denjenigen, die ein Vereinsmitglied – z.B. ein Spieler, Trainer oder Schiedsrichter – wegen eines eigenen Verschuldens zu tragen hat. Wenn es um Geld geht, kann der Verband in der Praxis diese Unterscheidung jedoch nicht treffen. Deshalb wird der Verein in beiden Fällen als „erster“ Schuldner in Anspruch genommen. Die hierzu gewählte juristische Konstruktion heißt Gesamtschuldnerschaft. Sie ist dem einen oder anderen vielleicht schon einmal bei einem Autounfall begegnet, denn auch dort haften Halter und Versicherung des Halters als Gesamtschuldner. Beispiel: Kommt es durch den Trainer zu wiederholten Unmutsäußerungen gegenüber dem Schiedsrichter und stimmen hierbei die Zuschauer ein mit dem Ergebnis, dass die Zuschauer schließlich den Platz unbefugt betreten, treffen beide „Arten“ von Ordnungsgeldern bzw. Geldstrafen zusammen. Der Trainer erhält eine „persönliche“ Strafe für sein Fehlverhalten und der Verein eine Strafe für seinen mangelhaften Ordnungsdienst. Der Verband zieht schließlich beide Ordnungsgelder bzw. Geldstrafen von dem bei ihm hinterlegten Bankkonto des Vereins ein. Der Verein hat dann also auch die Strafe für seinen Trainer bezahlt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Verein auch die Strafe oder das Ordnungsgeld, die aufgrund des Verhaltens eines einzelnen Mitgliedes ausgelöst wurde, zu tragen hat. Im Gegenteil wird hierdurch unter Umständen die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet, sodass der Verein sie sogar nicht tragen darf. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) dürfen Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins keine sonstigen Zuwendungen von ihrem Verein erhalten, da Zuwendungen an Mitglieder nicht dem satzungsmäßigen Zweck im Sinne der §§ 52 ff. AO dienen. Zuwendungen sind dabei alle wirtschaftlichen Vorteile, die der Verein unentgeltlich oder gegen zu geringes Entgelt einem Dritten aus seinen Mitteln zukommen lässt. Dabei stellt die Zahlung von Strafen, Ordnungsgeldern und Verfahrenskosten durch den Verein als Gesamtschuldner neben dem Vereinsmitglied zwar dem Grunde nach keine Zuwendung an das betroffene Mitglied dar, soweit eine verbandsrechtliche Grundlage vorliegt und der Verein damit eine eigene Zahlungsverpflichtung erfüllt. Dies gilt jedoch nur, wenn zusätzlich im Innenverhältnis (zwischen Verein und Mitglied) ein Ausgleichsverhältnis besteht und der Verein auf dessen Grundlage versucht, die verhängten Strafen, Ordnungsgelder oder Kosten beim Mitglied beizutreiben. Denn nach § 426 Abs. 2 BGB geht der Anspruch des Verbandes auf das Ordnungsgeld gegen das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Vereins (durch Abbuchung vom Vereinskonto) auf den Verein über. Der mit Ordnungsgeld belegte Spieler, Trainer oder Schiedsrichter schuldet es also dem Verein, sobald der

Verband beim Verein das Geld eingezogen hat. Treibt der Verein es daraufhin nicht bei, dann wendet er diesen Betrag, wie oben beschrieben, dem Mitglied zu. Um das Innenverhältnis klar darzustellen, wird rechtlich empfohlen, die Satzung wie folgt zu ergänzen:

§ xy Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-)Kosten

1. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.
2. Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
3. Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

19. Status Vereinsheim am Sportplatz Lessenich

20. Antrag Sanierung Vereinsheim – 2. Bauabschnitt

Es wird beantragt, dass der Vorstand weitere Sanierungsarbeiten für das Vereinsheim (Alter Heerweg 125) vorbereitet und dafür eine Kostenabschätzung einholt. Weiterhin soll aufgezeigt werden, wie die Sanierung finanziert werden kann. U.a. beinhaltet dieser Bauabschnitt die Außendämmung des Gebäudes, Fensteraustausch und Lüftung der Kabinen, Neuanstrich Kabinen und Duschen, Außenfahrstuhl, Fußbodenheizung in den Mietwohnungen, Sanierung von Abwasserleitungen und eine Neugestaltung des Eingangsbereiches. Die Maßnahmen sollen nach Priorität in den nächsten ca. 3-5 Jahren durchgeführt werden.

21. Antrag Benennung des Vereinsheims in Gerd-Schmich-Vereinsheim

Udo Weber stellt den Antrag, dem Vereinsheim den Namen Gerd-Schmich-Vereinsheim zu geben.

Begründung: Gerd Schmich hatte sich über viele Jahre als Vorsitzender engagiert und sich sehr für unseren Verein eingesetzt. Diese Verdienste sollen mit der Namensgebung wertgeschätzt werden.

Information: Nach Rücksprache mit Andreas Schmich ist gewünscht, dass das Thema nicht auf dieser Versammlung beschlossen wird, sondern eine Arbeitsgruppe des Vorstands sich hierüber Gedanken macht, da es in der Geschichte des Vereins auch andere Personen (z.B. Gründer des Vereins) gibt, die entsprechend geehrt werden könnten.

22. Verschiedenes

23. Verabschiedung der Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar. **Anträge** können **bis einschließlich 30. November 2023** beim 1. Vorsitzenden des Vereins, Marco Jost, Im grünen Winkel 30, 53123 Bonn schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Dieser Einladung sind die Finanzübersichten 2020-2022 und der Finanzbericht beigelegt. Weiterhin findet Ihr das Protokoll der Mitgliederversammlung 2021 in den Unterlagen.

Mit sportlichen Grüßen



Marco Jost

1. Vorsitzender